

Beschlussvorlage

01 - Büro Verwaltungsvorstand, Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro

Vorl.Nr.: V/2022/0817

Datum: 30.11.2022

Gremium	Sitzung am		
Rat	28.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Feststellung des Verlustes eines Ratsmandates

Beschlussvorschlag

1. Es wird festgestellt, dass Irene Krüger ab dem 19. April 2022 wegen Wegfalls der Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit ihren Sitz im Rat der Stadt Meckenheim verloren hat.
2. Die sofortige Vollziehung der Feststellung gem. Nr. 1 wird angeordnet.

Begründung

Die Verfügungen zu Nr. 1 und 2 werden wie folgt begründet:

Zu Nr. 1:

Nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) entscheidet die Vertretung, ob eine Vertreterin bzw. ein Vertreter ihren bzw. seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind.

Diese tatbestandlichen Voraussetzungen liegen bei Frau Krüger vor.

Nach § 37 Nr. 2 KWahlG NRW verliert eine Vertreterin bzw. ein Vertreter ihren bzw. seinen Sitz durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Wählbar im Sinne des § 12 Abs. 1 KWahlG NRW ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Aus persönlichen Gründen konnte Frau Krüger ihr Ratsmandat im Rat der Stadt Meckenheim nicht mehr aktiv ausüben.

Die letzte Überprüfung des Wohnsitzes und der Meldeadresse von Frau Krüger am 23. September 2022 hat nun ergeben, dass sie am 19. April 2022 – Anmeldedatum am 1. September 2022 rückwirkend zum 19. April 2022 - nach Bonn verzogen ist und keinen Wohnsitz mehr im Wahlgebiet der Stadt Meckenheim besitzt. Dies führt zum Ende der Mitgliedschaft im Rat.

Frau Krüger wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 zu dem Verlust ihres Ratsmandates gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) angehört. Eine Rückäußerung erfolgte nicht.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Feststellung des Sitzverlustes wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die sofortige Vollziehung wird damit begründet, dass es gegen das Interesse der Allgemeinheit ist, dass ein Sitz im Rat der Stadt Meckenheim nicht mehr aktiv besetzt ist und eine von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Vertretung nicht mehr in der Politik mitwirkt. Zumal zu beachten ist, dass die Vertretung nicht mehr die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Mandates erfüllt. Im Rahmen einer Gesamtabwägung sind diese öffentlichen Interessen höher zu bewerten als die persönlichen Interessen von Frau Krüger, da sie ihr Ratsmandat schon seit einigen Monaten nicht mehr ausüben konnte.

Mit der sofortigen Vollziehung soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass zeitnah eine Nachbesetzung des ausgeschiedenen Ratsmitglieds und damit die Wiederherstellung der Vollständigkeit des Rates erfolgen kann.

Meckenheim, den 28.11.2022

Holger Jung
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen